

Satzung der Gemeinde Niederdorf

über die Nutzung und Erhebung von Benutzungsgebühren bei außerschulischer Nutzung der Turnhalle
(Turnhallennutzungs- und gebührensatzung)

Niederdorf



Aufgrund von §§ 2 Satz 1 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBL. S. 502) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 14.06.1999 (SächsGVBL. S. 345) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederdorf am 08.11.2001 die folgende Satzung beschlossen:

§1

Die Gemeinde Niederdorf betreibt eine Turnhalle als öffentliche Einrichtung. Über die schulische Nutzung hinaus, gestattet die Gemeinde Niederdorf die Nutzung der Turnhalle für den Freizeitsport. Die Gemeinde kann auch eine vorübergehende nichtsportliche Nutzung der Halle zulassen, soweit die Nutzung im Interesse der Gemeinde liegt. Im Interesse der Gemeinde können vor allem Veranstaltungen der örtlichen Vereine liegen.

§2

Die Gemeinde kann vereinbarte regelmäßige Nutzung jederzeit aussetzen, wenn dies aufgrund schulischer Veranstaltungen geboten erscheint, aufgrund anderer Veranstaltungen im gemeindlichen Interesse erforderlich ist oder aus sonstigen Gründen zweckmäßig erscheint.

§3

Die Gemeinde Niederdorf erhebt für die außerschulische Nutzung der Turnhalle Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§4

Jeder außerschulische Nutzer hat mit der Gemeinde einen Nutzungsvertrag abzuschließen. Der Vertrag kann mit Auflagen zur Ordnung und Reinigung der Turnhalle, zum Umgang mit dem Hallenschlüssel sowie Nutzungsbeschränkungen verbunden werden. Der Nutzer erkennt mit Abschluß des Nutzungsvertrages die Bestimmungen der

jeweils gültigen Hausordnung an.

§5

Die Nutzungsgebühr bemisst sich nach der Inanspruchnahme der Halle und den damit verbundenen Vorhaltekosten der Gemeinde Niederdorf. Die Gebühr beträgt 4,60 Euro je Stunde Hallennutzung. Angefangene Stunden werden dabei als ganze Stunden abgerechnet. Der im Nutzungsvertrag genannte Benutzer ist der Gebührenschuldner. Sind im Nutzungsvertrag mehrere gemeinsame Nutzer aufgeführt, haften diese hinsichtlich der Gebühr als Gesamtschuldner. Die Benutzungsgebühr wird zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig.

§6

Die im Bescheid festgesetzte Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Nutzung aus Gründen, die nicht die Gemeinde zu vertreten hat, nicht erfolgt.

§7

Die Gemeinde Niederdorf kann auf Antrag bei besonderem Förderinteresse oder aus sonstigem wichtigen Grund die Gebühren, insbesondere für Kinder- bzw. Jugendsportgruppen, erlassen oder ermäßigen. Ein Rechtsanspruch auf Gebührenbefreiung oder Ermäßigung entsteht daraus nicht.

§8

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.05.1998 außer Kraft.

Lippmann
Bürgermeister

(Dienstsiegel)